

Satzung

der Förderstiftung für
Bildung und Beruf der
BruderhausDiakonie

Präambel

Die „Förderstiftung für Bildung und Beruf der BruderhausDiakonie“ legt den Fokus ihrer Arbeit auf die Stärkung der Ausbildungskultur und die Schaffung von Ausbildungsplätzen. Durch die Unterstützung von passenden Bildungs- und Ausbildungsangeboten will sie jungen Menschen bessere Berufs- und Erwerbschancen eröffnen und damit zur Bildungs- und Befähigungsgerechtigkeit beitragen.

Am 12. März 2009 feiert die BruderhausDiakonie den 200. Geburtstag von Gustav Werner. Er erkannte bereits früh, dass auf kein Talent verzichtet werden kann. Mutig investierte Gustav Werner in die Zukunft seiner Zöglinge. Um den jungen Menschen nach der Schulzeit eine Perspektive bieten zu können, gründete er neben seinen Rettungshäusern und Schulen auch Fabriken und Handwerksbetriebe als Ausbildungsstätten. Der bekannteste unter ihnen ist Wilhelm Maybach, der von den Fabrikgründungen besonders profitierte. Er fand im Jahr 1856 als zehnjähriger Vollwaise bei Gustav Werner im Reutlinger Bruderhaus Heimat, Erziehung und Ausbildung. Gustav Werner erkannte früh die außergewöhnliche technische Begabung von Wilhelm Maybach. Er bot ihm eine gute Schulbildung und Ausbildung und schuf damit die Grundlage für seine große Karriere, die Wilhelm Maybach zum „König der Konstrukteure“ machte.

Damals wie heute gilt, dass Bildung eine zentrale Voraussetzung ist, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Heute sind es insbesondere junge Menschen aus bildungsfernen Milieus, mit sozial schwieriger Herkunft oder mit Migrationshintergrund, die besondere Förderung benötigen, um an Bildungschancen teilzuhaben.

Das Beispiel von Gustav Werner zeigt, wie selbstloses christlich-soziales Engagement und wirtschaftlicher Erfolg zusammenhängen. Gustav Werner qualifizierte in seinen Fabriken die so dringend benötigten Fachkräfte – nicht nur für die eigenen Betriebe. Er unterstützte damit die wirtschaftliche Entwicklung der ganzen Region und weit darüber hinaus. Die „Förderstiftung für Bildung und Beruf der BruderhausDiakonie“ möchte auch heute mit dieser Zielsetzung „anstiften“ zu Eigeninitiative und Selbstständigkeit.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Förderstiftung für Bildung und Beruf der BruderhausDiakonie“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Reutlingen.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die „Förderstiftung für Bildung und Beruf der BruderhausDiakonie“ fördert im christlich-sozialen Geist und in der diakonischen Tradition von Gustav Werner Maßnahmen, die berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für junge Menschen schaffen, verbessern und sichern. Die Stiftung unterstützt insbesondere Maßnahmen, die zur Stärkung der Ausbildungskultur in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft beitragen. Sie fördert die Schaffung von Ausbildungsangeboten und Ausbildungsplätzen, um jungen Menschen, insbesondere mit Migrationshintergrund, zu einer beruflichen Ausbildung zu verhelfen. Sie fördert Maßnahmen, die zur Verbesserung der beruflichen Chancen und Perspektiven in den Bereichen Bildung, Ausbildung und berufliche Qualifizierung beitragen. Sie unterstützt und begleitet Unternehmen bei der Schaffung von Ausbildungsplätzen.

Zweck der Stiftung ist es ferner, das Anliegen der Stiftung in angemessener Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Stiftungsvermögen oder Spenden einzuwerben.

2. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch eine Verbesserung der Ausbildungs- und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und die Beschaffung von Finanz- und Sachmitteln zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben.
Zur Erfüllung ihrer Zwecke fördert die Stiftung insbesondere Maßnahmen zur Bildungs- und Ausbildungsverbesserung durch die „BruderhausDiakonie. Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg“ und der weiteren mit ihr verbundenen Einrichtungen und Kooperationspartner.
3. Die Interpretation des in Absatz 2 niedergelegten Stifterwillens obliegt dem Stiftungsvorstand. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke bildet und ob sie ggf. nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt allein in seinem Ermessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Genehmigung aus 50.000 Euro in bar.
2. Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht der Verwirklichung des Stiftungszweckes dient, ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
3. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
4. Die Stiftung ist berechtigt, die Verwaltung unselbstständiger Stiftungen und von Stiftungsfonds durchzuführen, deren Stiftungszwecke sinngemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung entsprechen.
5. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens können Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Solche Rücklagen können frühestens im Jahr nach der Bildung in das Stiftungsvermögen aufgelöst werden.
6. Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachverwalters fremden Vermögens kann der Stiftungsvorstand Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszweckes, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten.
7. Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklagen. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, diese Rücklagen zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b. Spenden und Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen darstellen, sowie
 - c. sonstigen Einnahmen.
2. Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
4. Die Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind
 - a. Stiftungsvorstand und
 - b. Beirat der Stifter.

Mitglieder der Organe sollen Mitglieder einer christlichen Religionsgemeinschaft sein, die bereit sind, der Stiftung im Sinne evangelischer Diakonie zu dienen.

2. Die Stiftung kann auf Beschluss des Stiftungsvorstandes zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Verwaltung der Stiftung findet durch die BruderhausDiakonie statt.
3. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss soll von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in geprüft werden. Der Prüfungsauftrag soll sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis fünf natürlichen Personen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat der BruderhausDiakonie berufen. Der Vorstandsvorsitzende der BruderhausDiakonie ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsvorstandes.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung erlassen und diese jederzeit ändern.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung treffen eine andere Regelung.
4. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
5. Das Amt des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes endet mit dem Ende des Amtes als Vorsitzender des Vorstandes der BruderhausDiakonie. Die weiteren Vorstandsmitglieder können durch den Stiftungsrat der BruderhausDiakonie jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
6. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung ermächtigt.
7. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszweckes.
8. Der Stiftungsvorstand hat dem Vorstand der BruderhausDiakonie mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Jahresabschluss vorzulegen.
9. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Beirat der Stifter auf Vorschlag des Vorstandes der BruderhausDiakonie. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein und stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt der Stiftungsaufsicht.

§ 8 Beirat der Stifter

1. Der Beirat der Stifter setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und allen lebenden Stifterinnen und Stiftern mit einer Zustiftung ab dem Wert von 25.000 Euro. Juristische Personen werden wie natürliche Personen behandelt.
2. Der Beirat der Stifter wird einmal jährlich durch den Stiftungsvorstand einberufen.
3. Der Vorstand der BruderhausDiakonie kann weitere Mitglieder in den Beirat der Stifter berufen. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes berufen.
4. Die durch den Vorstand der BruderhausDiakonie berufenen Mitglieder können durch diesen jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
5. Der Beirat der Stifter kann sich eine Geschäftsordnung erlassen und diese jederzeit ändern.
6. Die Aufgaben des Beirats der Stifter sind insbesondere:
 - a. den Stiftungsvorstand bei der Weiterentwicklung und der Erfüllung des Stiftungszweckes unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, politischer und kultureller Veränderungen zu unterstützen und zu beraten;
 - b. Empfehlungen und Anregungen an den Stiftungsvorstand, insbesondere im Hinblick auf die zu fördernden Zwecke sowie im Hinblick auf Maßnahmen, die für den Auftrag und den Zweck der Stiftung von erheblicher Bedeutung sind;
 - c. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Stiftungsvorstandes über wichtige Entwicklungen und Ereignisse im Bereich der Stiftung;
 - d. Zustiftungen und Zuwendungen durch geeignete Maßnahmen in Absprache mit dem Stiftungsvorstand zu gewinnen;
 - e. Beratung des Stiftungsvorstandes bei der Öffentlichkeitsarbeit.
7. Der Beirat der Stifter trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung werden vom Stiftungsrat der Bruderhaus-Diakonie gefasst.

Sie dürfen die in § 2 genannten Stiftungszwecke nur verändern oder ersetzen, wenn die Erfüllung eines Zweckes unmöglich wird oder sich die Verhältnisse in der Weise verändern, dass seine Erfüllung in der durch die Satzung vorgegebenen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.

Eine Änderung des Stiftungszweckes ist darüber hinaus zwingend geboten, wenn ein bisheriger Stiftungszweck nicht mehr steuerlich begünstigt wird. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

2. Der Stiftungsvorstand kann der Stiftung weitere Zwecke geben, die den ursprünglichen Zwecken verwandt sind und deren dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung der ursprünglichen Zwecke gewährleistet erscheint, wenn die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung dieser Zwecke benötigt werden. Beschlüsse darüber können nur mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
3. Falls auch durch eine Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung nicht möglich oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, ist die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung zu beschließen.
4. Wird die Stiftung aufgelöst, fällt ihr Vermögen an die BruderhausDiakonie. Wenn diese nicht mehr existiert, fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. Das Diakonische Werk hat dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden.

§ 10 Staatsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche zwingend vorsehen.
2. Die Stiftung hat die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Genehmigungen einzuholen und Auskünfte zu erteilen.
3. Die Stiftung erwirbt die Rechtsfähigkeit durch Anerkennung des Regierungspräsidiums in Tübingen. Mit der Anerkennung tritt diese Satzung in Kraft.

Genehmigt durch das Regierungspräsidium Tübingen
mit Datum vom 17. Juni 2008.

förder**STIFTUNG** 
bildung und beruf
der BruderhausDiakonie

Ringelbachstraße 211
72762 Reutlingen
Telefon 07121 278-344
Telefax 07121 278-955
info@anstiften-zur-ausbildung.de
www.anstiften-zur-ausbildung.de